

Auszug aus der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

§ 12 Einbringung von Anträgen

(1) Der Oberbürgermeister, die Stadtratsmitglieder, die Fraktionen und die Ortsteilbürgermeister sind antragsberechtigt. Anträge sind persönlich zu unterschreiben, Anträge von Fraktionen bedürfen der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

.....